

sionen der Seiten und Colonnen und der Geräumigkeit des Satzes, besonders auch die Größe der Bogen und der Formen darauf von Einfluß war. Indessen hatte in früherer Zeit wenigstens die letztere in dem technischen Betriebe der Papierbereitung und den Einrichtungen der Druckerpressen gewisse äußerste Gränzen, welche erst durch die Erfindung des Maschinenpapiers und dessen Anwendung zum Buchdrucke, sowie durch die Einführung der Maschinenpressen dergestalt erweitert worden sind, daß es für die Dimensionen der Bogen, d. h. der mit einem Male zu bedruckenden Papierstücke jetzt kaum mehr Gränzen giebt, und die Berechnung nach Bogen ohne alle nähere Bestimmungen, sogar noch den frühern, ohnehin sehr schwankenden Grad von Bestimmtheit verloren hat.

Es mußte daher bei Erlassung der Verordnung vom 5. Februar d. J., in welcher es nunmehr nicht bloß, wie früherhin, wegen der Censurgebühren, sondern jetzt auch wegen der nach dem Vorgang der Bundesgesetzgebung den Schriften über 20 Bogen zugestandenen Censurfreiheit, auf eine nähere Bestimmung dieses Maaßes ankam, erwogen werden, auf welche Weise sich dieser ein höherer Grad von Schärfe werde geben lassen. An sich würden dazu vorzugsweise Maximal- und Minimalbestimmungen der Zahl von Silben oder wohl gar von Buchstaben geeignet gewesen sein. Allein bei den Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einer solchen Berechnungsweise glaubte das Ministerium des Innern für jetzt wenigstens versuchsweise die in § 6 der Verordnung vom 5. Februar d. J. enthaltene Bestimmung wählen zu müssen. Ihr Sinn geht dahin, daß bei der Berechnung der Censurgebühren so viel Schrift als ein Druckbogen gerechnet werden soll, als, und zwar unabhängig von der durch die üblich gewordene Anwendung des Maschinenpapiers ermöglichten größern Zahl von Buchungen des Bogens und der Zahl der gleichzeitig zu bedruckenden Seiten, ein Bogen der früher üblichen Formate, wie man sie namentlich bei Erlassung des Censurregularivs im Jahre 1779 und des Mandats vom 10. August 1812 hatte, fast, wenn er dreimal und daher zu acht Blättern gebrochen (Oktavformat) 16 Seiten enthält.

Diese Berechnungsweise empfahl sich dadurch, daß das Oktavformat auch jetzt das üblichste ist, und, dem Vernehmen nach, auch jetzt noch zwischen Buchhändlern und Buchdruckern zum Maaßstabe der Berechnung dient, selbst wenn Maschinenpapier angewendet und der Bogen in mehr als acht Blätter von den Dimensionen eines gewöhnlichen Oktavblattes gebrochen wird.

Es soll daher im Sinne der neuen Bestimmung bei der Berechnung, wenigstens unbedingt, nicht die Angabe der Bogenzahl, die sogenannte Signatur zu Grunde gelegt, vielmehr als ein Bogen so viel Schrift gerechnet werden, als auf 16 Seiten steht, dafern diese Seiten die Dimensionen des Oktavformats in seiner frühern und ursprünglichen Bedeutung haben. Wenn daher die einzelne Seite dieses Maaß erreicht oder nicht beträchtlich überschreitet, so sollen *S e c h s z e h n* dergleichen Seiten für einen Bogen gerechnet werden, ungeachtet vielleicht 24 oder 32, 36 oder noch mehr Seiten auf den Bogen vermöge seiner Größe gedruckt werden konnten und vermöge der Einrichtung der Form

wirklich gedruckt wurden. Entgegengesetzten Falles soll eine Reduction auf das Octavformat, den Ausdruck in diesem Sinne verstanden, stattfinden, und daher namentlich bei kleinern Dimensionen der einzelnen Druckseite nach Befinden 24 Seiten (Duodez) oder 32 Seiten (Sedez) u. s. w. auf den Bogen gerechnet werden, während eben so größeres Format z. B. Quart auf Oktavformat dadurch zu reduciren ist, daß davon nur acht Seiten auf den Bogen gerechnet werden.

Das Ministerium des Innern hat nicht verkannt, wie schwankend immer noch auch diese Bestimmung, und daß ihre Anwendbarkeit und die Erfüllung ihres Zweckes durch Zulassung eines billigen Ermessens in jedem einzelnen Falle bedingt sei. Man glaubte aber, daß damit in der Anwendung um so mehr auszukommen sein werde, weil die Buchhändler bei den dabei anzuwendenden Grundsätzen im ganz entgegengesetzten Sinn theilhaftig sind, je nachdem es dabei auf Berechnung der Censurgebühren oder auf Anerkennung der Censurfreiheit einer Druckschrift ankommt, da es sich von selbst versteht, daß in beiden Fällen nicht bloß die gleiche Berechnungsweise eintreten, sondern auch das dabei nothwendige Ermessen dieselben Maaßstäbe anwenden müsse. Es ist daher zu erwarten, daß bei diesem Gegensatz der Interessen sich sehr bald eine feste und möglichst gleichmäßige Praxis, worauf es vor allem ankommen wird, von selbst bilden und diese das Richtige und Zweckmäßige sicherer treffen werde, als ins Kleinliche gehende und in der Anwendung schwierige schärfere Bestimmungen.

Sollte aber diese Erwartung, wie sich bald zeigen muß, jedoch nach den Erfahrungen der letzten Monate kaum zu fürchten ist, nicht in Erfüllung gehen, so würde allerdings wohl etwas Anderes nicht übrig bleiben, als eine Bestimmung, wie viel Schrift nach Silben oder Buchstaben auf das Maaß eines Druckbogens gerechnet werden solle. Ließen sich nun auch vielleicht die zu erwartenden Schwierigkeiten der Anwendung eines solchen Maaßstabes in sofern vermindern, als in jedem einzelnen Falle es nur der Ausmittelung der durchschnittlichen Buchstaben- oder Silbenzahl einer vollbedruckten Seite und der Vergleichung dieser Zahl mit der Normalzahl für den ganzen Bogen bedürfen würde und die Uebung des Augenmaaßes der mit der Berechnung beauftragten oder dabei interessirten Personen ihnen sehr bald für die große Mehrzahl der Fälle alle Zählungen ersparen würde; so liegen doch mancherlei Gründe sehr nahe, die es dem Ministerium des Innern wünschenswerth machen müssen, sich der Nothwendigkeit solcher Bestimmungen überhoben zu sehen, und es wird, da derselbe Wunsch auch bei den Buchhändlern und Buchdruckern vorausgesetzt werden darf, für jetzt abzuwarten sein, ob nicht die in vorstehender Weise erläuterte und dermal hiernach in Folge der Verordnung vom 26. Juni d. J. bei den Kreisdirectionen anzuwendende Bestimmung § 6 der Verordnung vom 5. Februar d. J. ausreichen werde."

Dem Vernehmen nach wird man für die Dimension des Octav-Formats ohngefähr die Höhe von 7 Zoll mit ohngefähr 20 Zeilen bestimmen, was wohl als sehr befriedigend betrachtet werden kann.

B.